

Anzeige

- zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers
(Einschüren, Osterfeuer usw.)
- zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle
(auf dem Grundstück, auf dem Sie angefallen sind!)

Absender

An

Eingangsstempel
Aktenzeichen

- Es soll folgendes Brauchtumsfeuer stattfinden: _____
- Es werden folgende pflanzliche Abfälle verbrannt: _____

Datum: _____

Uhrzeit: von _____ bis _____ .

Es handelt sich um eine öffentliche bzw. private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen: Ja. Nein.

I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)

1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)

Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

2. Verantwortliche Person

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Handy	

3. Aufsichtsperson(en)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Ggf. weitere Aufsichtspersonen

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Während des Abbrennens bis zum vollständigen Erlöschen des Feuers hat eine volljährige Aufsichtsperson ständig anwesend zu sein, die in der Lage sein muss, eine Ausbreitung des Feuers auf geeignete Weise zu verhindern. Hierzu müssen geeignete Kommunikationsmittel für den Notruf bereitgehalten werden (z. B. Mobiltelefon).

II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art: _____

Menge: _____ m³

Hinweis:

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z.B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

Höhe: _____ Meter Durchmesser: _____ Meter

Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser sind auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

Angaben zur Lage des Grundstückes

Flur: _____ Flurstück: _____

Gemarkung: _____ Gemarkungsbezeichnung: _____

Lagebezeichnung (z. B. Verlängerung der XY-Straße): _____

III. Gefahrenabwehr

1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zur Grundstücksgrenze;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen (hier können Teile von der Gemarkung Weimar in Richtung Fürstenwald betroffen sein) und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt: Ja Nein.

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet:

Unterschriften

Ahnatal, den _____

Verantwortliche Person: _____

Grundstückeigentümer: _____

Die Anzeige wurde entgegengenommen:

Gemeinde Ahnatal

Ahnatal, den _____ Unterschrift SB _____

Mitteilung ergeht an:

PP Nordhessen/Revier Nord; Fax: 0611/327661613

Leitfunkstelle Kassel; Fax: 0561 7884 189

Merkblatt zur Anmeldung eines Feuers

Grundlage für die Möglichkeit, pflanzliche Abfälle zu verbrennen, ist die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen. Danach gelten folgende Hinweise:

Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle sind in der Ordnungsbehörde **mindestens zwei Werktage** vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Abordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

Das Verbrennen von Baumschnitt etc. zur Abfallbeseitigung ist nur auf dem Grundstück zulässig, auf dem es angefallen ist (Ausnahme: genehmigte Brauchtumsfeuer).

Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden.

Die unter Punkt III. genannten Mindestabstände sind einzuhalten.

Ihre Anzeige wird der Polizei sowie der Leitstelle der Feuerwehr in Kassel übermittelt. Hierzu sind folgende Angaben notwendig:

Bei der Anzeige ist der Beginn des Feuers (das Anzünden) sowie das beabsichtigte Ende einzutragen. Gleichzeitig sind der genaue Ort (Flur und Flurstück sowie die Lagebezeichnung, die Gemarkung sowie eine Ortsbezeichnung z. B. Verlängerung Seesenweg Richtung...) anzugeben. Nur so ist gewährleistet, dass Sie nicht für einen Fehleinsatz der Feuerwehr zahlen müssen.

Bitte beachten Sie, dass die Ordnungsbehörde stichprobenartig die Voraussetzung prüft und auch im Nachhinein Auflagen erteilen kann. Auch kann bei gesonderter Gefahrenlage (z. B. Waldbrandstufe 4 und stärker) das Anzünden untersagt werden.